

Leitfaden

Klassen- und Kursbildung Primarstufe Schuljahr 2017/18

1. Grundlagen

- Bildungsgesetz (BildG) vom 6. Juni 2002 (SGS 640)
- Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KG/PS) (SGS 641.11)
- Stundentafel für die Primarstufe ab 01.08.15
- Ablaufplan Klassenbildung
- Umsetzungshilfe „Stundenplanung Primarstufe“ vom Januar 2015
- Formulare (Homepage AVS: <http://www.avs.bl.ch/index.php?id=593>)
- Zahlenmaterial:
 - Anmeldungen für das 1. Kindergartenjahr
 - Kinderzahlen aller bestehender Klassen
 - voraussichtliche Repetitionen
 - Prognose der EK-Kinder, welche im Folgejahr voraussichtlich in die 2. Regel- oder Kleinklasse eintreten (Umfrage bei den EK - Lehrpersonen)
 - berechnete doppelzählige Kinder: Fremdsprachige ab dem 6. Kind und evtl. InSo-Kinder
 - Wegzüge, Zuzüge, Privatschulbesuche

2. Berechnung der Anzahl Klassen, Abteilungen und Lektionen

- Die Klassenbildung wird beschrieben im BildG § 11 sowie in der Vo KG/PS § 17 - § 47.
- Mehrjahrgangsklassen: müssen mit 100 oder weniger Schulkindern gebildet werden und können bei mehr als 100 Schulkindern geführt werden (Vo KG/PS § 25 sowie BildG § 11 Abs 4).
- Eine bestehende Klasse kann nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist (BildG § 11 Abs 4bis).
- Richt- und Höchstzahl: Die beiden Zahlen gewähren den Schulen mit Parallelklassen einen Spielraum bei der Klassenbildung. Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts ist die Höchstzahl verbindlich, die Richtzahl ist lediglich ein Hilfsmittel bei der Klassenbildung und kann überschritten werden. Gemäss Vo KG/PS § 21 Abs 2 besteht die Möglichkeit, dass auch die Höchstzahl überschritten werden kann. Die Voraussetzungen dafür sind gesetzlich nicht weiter geregelt. Während die Klassenbildung innerhalb der Grenzen der Höchstzahl von der SL und dem SR vorgenommen werden kann, müssen Überschreitungen der Höchstzahlen vom AVS bewilligt werden. Gemäss Praxis des AVS sind Überschreitungen der Höchstzahl grundsätzlich dann möglich, wenn sie pädagogisch vertretbar sind (z.B. keine besonderen Schwierigkeiten in der Klasse). Das AVS verlangt in diesem Fall jedoch die Zusprache von Mehrlektionen. Deren Umfang ist wiederum von den konkreten Umständen abhängig (z.B. Klassendynamik, Klassenzusammensetzung, pädagogisches Team). Primär legt die SL den Bedarf fest, sie muss aber das Einverständnis des SR sowie die Kostengutsprache des Gemeinderates einholen (Vo KG/PS § 21 Abs 2). Bewilligt der Gemeinderat die Zusatzlektionen nicht, steht es der SL – als primär verantwortliche Stelle für die Klassenbildung – rein juristisch offen,

den Ausnahmeantrag auf Überschreitung der Höchstzahlen zurückzuziehen und eine Klassenbildung unter Einhaltung der Höchstzahlen vorzunehmen.

- Abteilungsunterricht: Die Vo KG/PS sieht Abteilungsunterricht explizit für das Textile und Technische Gestalten sowie für den Musikalischen Grundkurs vor. In einer Mehrjahrgangsklasse bedeutet Abteilungsunterricht die Teilung der Klasse und nicht zwingend die Teilung der Stufen. Verbleibende Abteilungslektionen können von der SL für andere Fächer eingesetzt werden.

3. Formular „Klassen- und Kursbildung“

- Pro Schule wird die ganze Klassenbildung auf diesem einen Formular abgebildet. Kreisschulen benützen pro Schulstandort ein Formular.
- Die gelben Felder werden ausgefüllt.
- Die gesetzlich geregelten Zahlen sind auf dem Formular vermerkt. Das Suchen von Informationen entfällt.
- Mit der Volksabstimmung vom 25.11.2012 sind die Höchstzahlen in der Primarschule geändert worden. Der Regierungsrat hat festgelegt, dass die Einführung der neuen Höchstzahlen aufsteigend ab erster Primarklasse erfolgt. Im Formular wird ersichtlich, bei welchen Klassen die Höchstzahl 24 gilt.
- Für Mehrjahrgangsklassen wird das Lektionendeputat derjenigen Klasse mit dem höchsten Deputat verwendet.
- Die Doppelzählung der fremdsprachigen Kinder ab dem 6. Kind beeinflusst die Klassenbildung. Die Angaben der berechtigten doppelzähligen Kinder sind nur dann nötig, wenn dadurch zusätzliche Klassen gebildet werden müssen. Dies wird auf dem Beiblatt „Details zur Klassenbildung“ ausgewiesen.
- Bei der Anzahl Kinder müssen die effektiven (vorhandenen) Kinder angegeben werden.
- Die Anzahl der 1. Klassen wird mit Hinzudenken der EK-Kinder im kommenden Jahr gebildet. Auf dem Formular wird ausgewiesen, wie viele Kinder in der EK 2 sind.
- In der Spalte „Lektionen mit ganzer Klasse“ werden die Mindestlektionen gemäss Deputat, das heisst, die der Stundentafel entsprechenden, für das Schulkind geltenden wöchentlichen Pflichtlektionen (Werte in Klammern) eingetragen.
- In der Spalte „Abteilungslektionen“ werden die Differenzen bis zu den maximal möglichen Lektionen eingetragen.
- Die Zusatzlektionen für Mehrstufigkeit und für Fremdsprachen in mehrstufigen Klassen ohne integrierten Religionsunterricht müssen beim Schulrat beantragt werden.
- Neben der Unterschrift der Schulleitung und des Schulrates ist Platz für die Bewilligung und die Unterschrift des AVS. Den Schulleitungen wird eine unterzeichnete Kopie des Formulars zugestellt. Die Abteilung Sonderpädagogik ist verantwortlich für die Bewilligung der Einführungs-, Klein- und Fremdsprachenklassen. Das Formular wird AVS-intern von H. Frei an die Abteilung Sonderpädagogik weiter gereicht. Das heisst, dass das Formular für die Schulen mit EK/KK/FK von H. Frei sowie von der Abteilung Sonderpädagogik visiert wird.
- Auf dem Formular müssen die zusätzlich beantragten Lektionen und Klassen bereits aufgeführt werden - **bitte deutlich mit Leuchtstift markieren**. Das Formular bildet die Situation ab, wie sie **nach** der Genehmigung im neuen Schuljahr aussehen sollte. Deshalb ist es zwingend, dass das Formular zusammen mit dem Ausnahmeantrag eingereicht wird. Falls die Ausnahme nicht bewilligt wird, korrigiert das AVS den entsprechenden Eintrag auf dem Formular.

4. Ausnahmeanträge

Die zusätzlich zu beantragenden Lektionen oder Klassen werden auf dem Formular „Ausnahmeantrag“ ausgewiesen. Das Formular wird für alle von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden Situationen verwendet wie zusätzliche Lektionen oder Klassen sowie Überschreitung der Höchstzahl. Bei einer Überschreitung der Höchstzahl müssen der Schule seitens der Gemeinde zusätzliche Lektionen zur Verfügung gestellt werden.

Mehrlektionen aufgrund schwieriger Klassensituationen durch einzelne Schülerinnen und Schüler werden nicht über Ausnahmeanträge bewilligt. Entsprechend den SPD- oder KJP-Indikationen dieser Schülerinnen und Schüler sind Mehrlektionen ausschliesslich über die Spezielle Förderung zu beantragen.

Ablauf zur Erstellung eines Ausnahmeantrages:

1. Die Schulleitung erstellt ein schriftliches Argumentarium (pädagogische Überlegungen, personelle Situation, räumliche Voraussetzungen, Prognosen, Varianten, etc.);
2. Die Schulleitung füllt das Formular „Klassen- und Kursbildung“ aus und **kennzeichnet darin deutlich die Ausnahmesituation**, die auf dem „Ausnahmeantrag“ speziell abgebildet wird;
3. Die Schulleitung füllt das Formular „Ausnahmeantrag“ aus;
4. Argumentarium, Ausnahmeantrag und Klassenbildung werden dem Schulrat zur Bewilligung vorgelegt;
5. Wenn der Schulrat den Ausnahmeantrag unterstützt und dadurch Mehrlektionen benötigt werden, muss eine Kostengutsprache durch den Gemeinderat erfolgen;
6. Der Gemeinderat bestätigt die Kostengutsprache mit Unterschrift auf dem Ausnahmeantragsformular;
7. Die Schulleitung reicht den bewilligten Ausnahmeantrag zusammen mit dem Formular Klassenbildung dem AVS ein.
8. Das AVS behandelt den Antrag und kommuniziert dem Schulrat und der Schulleitung den Entscheid auf den unterzeichneten Formularen (Kopien).

5. Formular „Lektionenmeldung der Speziellen Förderung“

Die Lektionenmeldung der Speziellen Förderung ist in anderen Zeitabfolgen geregelt und gehört nicht direkt zur Klassenbildung. Da es jedoch ebenfalls um Schülerinnen-/Schülerzahlen und Lektionen geht, ist das Formular in das Formularpaket integriert.

Die Lektionenmeldungen zur Speziellen Förderung werden durch die Abteilung Sonderpädagogik erfasst und bearbeitet. Die Meldung erfolgt zu Schuljahresbeginn bis Ende Oktober und zum Schuljahresschluss bis Ende Juni. Mutationsmeldungen erfolgen ganzjährig, wenn die Lektio-nenzahl gemäss Vo KG/PS §§ 39 ff überschritten wird.

November 2016



Helen Frei-Barra
Bereichsleitung Primarschulen

Kanton Basel-Landschaft
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Volksschulen

Munzachstrasse 25c
Postfach 616
4410 Liestal

T 061 552 59 76
helen.frei@bl.ch
www.bl.ch